

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bekanntmachung

Badischer Frauenverein

Karlsruhe, 1870

[urn:nbn:de:bsz:31-15403](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15403)

Man. d. J.

3.

D 42, B 62, 30, 3 RH

+ Bekanntmachung.

Die vortrefflichen Heilerfolge, welche nach Aeußerung sachverständiger Autoritäten in den Lazarethen der Stadt Baden durch den Gebrauch der dortigen warmen Quellen bei verwundeten und kranken Soldaten während des gegenwärtigen Krieges erzielt worden sind, haben in uns den lebhaften Wunsch zur Entstehung gebracht, durch Errichtung einer sogenannten „Winterstation“ einem vielfach zu Tage getretenen Bedürfniß abzuheffen, indem wir die günstigen Heilwirkungen der dortigen Bäder schon vor Eintritt der eigentlichen Saison denjenigen verwundeten und kranken Militärs aller Grade zu Theil werden lassen, deren Krankheitszustand für den günstigen Erfolg eines richtig geleiteten Gebrauchs der Heilquellen unseres, zugleich durch sein mildes Klima und seine geschützte Lage so besonders hierzu geeigneten Kurorts die Hoffnung bietet.

1870

Die Vergünstigung der Aufnahme soll, entsprechend der Stellung, welche der badische Frauenverein als internationaler Hilfsverein für das Großherzogthum Baden schon seit einer Reihe von Jahren einnimmt, — ohne Unterschied der Nationalität den Soldaten beider Armeen gewährt werden.

Es sind zur Durchführung des Unternehmens mit einer Anzahl von Gastwirthen der Stadt Baden, welche im Besitze geeigneter Räumlichkeiten und der Badeeinrichtung sich befinden, entsprechende Vereinbarungen getroffen, wodurch wir mit Hilfe der vom Großherzoglich Badischen Kriegsministerium, dem Gemeinderathe der Stadt Baden, dem dortigen Frauenvereine und freigebigem Privaten gewährten Unterstützung in den Stand gesetzt sind, den verwundeten und kranken Militärs vorerst in der Zahl von ungefähr 230 Offizieren und Soldaten Wohnung, ärztliche Behandlung und Verpflegung, sowie den Gebrauch der Bäder unentgeltlich darzubieten.

Je nach Frequenz und verfügbaren Mitteln sollen zur Zulassung weiterer Pfleglinge noch andere günstig gelegene Räume hinzugesügt und dadurch weitere Aufnahmen ermöglicht werden.

Ueber die Bedingungen der Zulassung Anzumeldender, die nähere Einrichtung und Organisation des Instituts enthält das Statut vom 20. I. W. das Nähere.

Zweck gegenwärtiger Veröffentlichung ist der Hinweis auf die großen Vortheile, welche durch die Instandsetzung unserer Anstalt zur Aufnahme mancher Verwundeten und Kranken geboten werden, deren Heilung sonst erschwert wäre, Vortheile, deren Bedeutung unserem Unternehmen gewiß nicht die letzte Stelle unter den humanen Bestrebungen der internationalen Hilfsvereine zur Pflege verwundeter und kranker Soldaten anweisen dürfte.

Zugleich erachten wir es aber für unsere Pflicht, neben Kundmachung der Existenz dieser Heileinrichtungen in den weitesten Kreisen darauf hinzuweisen, daß die Anstalt, um gedeihlich bestehen und — so Gott will — noch eine entsprechende Ausbreitung erfahren zu können, einer bedeutenden Nachhilfe durch Geld- und Naturalbeiträge bedarf, wenn unser Verein, welcher die Verwaltung derselben auf seine Kosten und Gefahr übernommen hat, mit den ihm zu Gebot stehenden schwachen Mitteln dabei ausreichen soll.



Wir bitten daher im Vertrauen auf unsere gute Sache und die allerwärts zu Tage getretene Opferwilligkeit, hochherzige Freunde der Genfer Convention nah und fern, Vereine, Corporationen u. dergl., der jungen Anstalt ihr Interesse zuzuwenden und richten sodann an alle unsere Genossen in der Reihe der Hilfsvereine das freundliche Ersuchen, dieses Interesse überall da anzuregen, wo überhaupt ein fruchtbarer Boden für unsere Bestrebungen sich findet. Vor Allem wenden wir uns an Diejenigen, welche in der vielbesuchten Bäderstadt Erholung und Stärkung gefunden haben.

Beiträge wollen an das unterzeichnete Comité gegeben werden.

Wöchten sodann Vereine, wie auch die Herren Aerzte zur Ausmittelung derjenigen verwundeten und kranken Soldaten behilflich sein, welche nach gewissenhafter Prüfung auf Grund unserer statutarischen Bestimmungen zur Aufnahme geeignet erscheinen.

Möge die Vorsehung Dem, was wir hier beginnen, Schutz verleihen!

Karlsruhe, den 22. November 1870.

Das Central-Comité des badischen Frauenvereins.



042.862,30,3